

## **S a t z u n g**

„Werbegemeinschaft Havixbeck e. V.“

AG Coesfeld VR 460

Stand (VR-Eintragung): 27. Juni 2016  
(Mitgliederversammlung vom 02. März 2016)

### **§ 1 - Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Werbegemeinschaft Havixbeck e.V."
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter Nr. "VR 460" eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 48329 Havixbeck.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen und Unternehmern aus Handel und Handwerk, Dienstleistung und Gewerbe, um Havixbeck als zentralen Einkaufsort zu fördern und auszubauen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist Impulsgeber für die verschiedensten Formen der Zusammenarbeit der in Ziff. 1. genannten Unternehmen und Unternehmer.

### **§ 3 - Eintritt von Mitgliedern**

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer
  - a. das 18. Lebensjahr vollendet und
  - b. in Havixbeck oder unmittelbar angrenzend ein Unternehmen hat oder sonst unternehmerisch oder freiberuflich tätig ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmegesuchs entscheidet auf eine Beschwerde des Antragstellers hin die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 - Austritt von Mitgliedern**

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Jahres aus dem Verein austreten.

#### **§ 5 - Ausschluß von Mitgliedern**

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
2. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, nachdem er dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
3. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
4. Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

#### **§ 6 - Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 7 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 - Vorstand**

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in.
2. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine/n Schriftführer/in und/oder Beisitzer/innen für einen erweiterten Vorstand jeweils auf die Dauer von zwei Jahren wählen.

## **§ 9 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.
2. Gewählt ist der Bewerber, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erhält, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
3. Erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang unter den beiden Bewerbern durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben.
4. Bei Stimmgleichheit für die Auswahl der beiden Bewerber mit den meisten Stimmen oder beim zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
6. Die Wahlen finden in folgendem Rhythmus statt:
  - a) In Jahren mit gerader Zahl wird der/die Vorsitzende gewählt;
  - b) in Jahren mit ungerader Zahl werden der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in gewählt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands i.S.d. § 26 BGB vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger aus dem erweiterten Vorstand bestellen.

## **§ 10 - Mitgliederversammlungen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von Mitgliedern mit einem Stimmengewicht von mindestens 10 Stimmen einberufen, wenn die 10 Stimmen weniger als der 1/5-Teil der Mitglieder sind bzw. ansonsten, auf Verlangen von mindestens 1/5-Teil der Mitglieder.

## **§ 11 - Einberufung der Mitgliederversammlungen**

1. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und weiter ersatzweise von dem/der Geschäftsführer/in durch einfachen Brief – bzw. durch e-mail für diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre e-mail-Adresse angegeben haben - einberufen.
2. Dabei ist eine feste Tagesordnung mitzuteilen.

3. Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift bzw. Absendung der e-mail an die dem Verein von dem betreffenden Mitglied zuletzt angegebene e-mail-Adresse.

## **§ 12 - Ablauf von Mitgliederversammlungen**

1. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und weiter ersatzweise von dem/der Geschäftsführer/in geleitet - sind alle drei genannten Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/einen Versammlungsleiter/-in.
2. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und/oder ergänzt werden.
3. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
4. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden, soweit in dieser Satzung nichts Entgegenstehendes geregelt ist.

## **§ 13 - Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 14 - Satzungsänderungsvollmacht**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.
2. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen bei Anmeldung von Satzungsänderungsbeschlüssen der Mitgliederversammlung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.